



**Stellungnahme
des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.**

zum

**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) Referentenentwurf**

Der AFET hatte sich bereits in 2008 und 2009 zur Diskussion bezüglich eines Bundeskinderschutzgesetzes in Stellungnahmen geäußert. Nachdem erste Gesetzesentwürfe auf erhebliche Kritik gestoßen waren, hatte das BMFSFJ in 2010 interdisziplinäre Arbeitsgruppen eingerichtet mit dem Ziel, zu einem von Politik und Fachpraxis gemeinsam getragenen BKiSchG zu kommen. Der AFET hat diese Diskussionsplattform mit den unterschiedlichen Disziplinen sehr begrüßt und sich intensiv an ihr beteiligt.

1. Allgemeine Würdigung / Allgemeine Ergänzungen

Der AFET als Bundesverband für Erziehungshilfe begrüßt die Initiative des BMFSFJ, mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Artikelgesetzes die gesamtgesellschaftliche Verantwortung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen. Die grundlegende Frage, die die Diskussion um das Gesetz von Anfang an begleitete, ob es für den Schutz von Kindern und Jugendlichen eines solchen Gesetzes bedarf, kann vermutlich nicht in Gänze geklärt werden. Vor dem Hintergrund der jahrelangen Diskussion zur Heimerziehung der 50er/60er Jahre und vor dem Hintergrund der jüngst bekannt gewordenen Vorfälle zu Kindesmissbrauch kann einem solchen Gesetz jedoch durchaus eine Signalwirkung zugesprochen werden.

In der Begründung zum Referentenentwurf wird auf den Runden Tisch gegen sexuellen Missbrauch verwiesen. Der AFET würde es außerordentlich begrüßen und hält es für bedeutsam, auch auf den Runden Tisch Heimerziehung der 50er/60er Jahre hinzuweisen und dessen intensive Arbeit in diesem Sinne zu würdigen. Der Abschlussbericht des Runden Ti-

ches Heimerziehung enthält eine Fülle von wesentlichen Lösungsvorschlägen. Darunter fallen u.a.

- der Hinweis auf die Bedeutung der Umsetzung der (Beteiligungs-)Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zur Vermeidung von Fehlentwicklungen (Hierzu Ergänzungsvorschlag des AFET zu Art. 2; § 79a (3) in dieser Stellungnahme)
- der Hinweis auf die notwendige Qualifikation (Hierzu Änderungsvorschlag des AFET zu Art. 2; § 43a 2. Satz in dieser Stellungnahme)

Dem Ansinnen der Regierung, mit dem BKiSchG einen aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und die gesamtgesellschaftliche Verantwortung hierfür zu verdeutlichen, steht die mangelhafte Mitwirkung des Bundesgesundheitsministeriums massiv entgegen. Gerade der medizinische und therapeutische Bereich ist bedeutsam, wenn es um die Wahrnehmung einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung geht. Während sich die medizinische und therapeutische Fachpraxis in die – dem Referentenentwurf vorangegangenen – Diskussionen in den AGs des BMFSFJ mit großem Engagement einbrachten, hat sich das BMG der Diskussion nahezu vollständig entzogen. Dies muss vehement kritisiert werden. In dem vorliegenden Referentenentwurf fehlen vollständig normenverdeutlichende und richtungweisende Regelungen im SGB V. Für einen wirksamen Kinderschutz, der ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag ist, braucht es jedoch verlässliche und auch finanzierte Strukturen in der Gesundheitshilfe. Ohne diese wird der vorliegende Referentenentwurf kaum Wirkung entfalten. So muss unter anderem im Gesundheitsbereich diskutiert werden, wie es im Rahmen des Punktesystems ermöglicht werden kann, dass sich Ärzte ausreichend Zeit für ein Gespräch nehmen (können) und diese Zeit refinanziert bekommen, wenn sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben.

Vor diesem Hintergrund plädiert der AFET dafür, dass über die Regierung auf das BMG eingewirkt wird, sich an der Erarbeitung des Bundeskinderschutzgesetzes aktiv zu beteiligen im Sinne des Koalitionsvertrags „Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen [...] auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem ... auf den Weg bringen“ (Koalitionsvertrag S. 69).

Neben seiner grundsätzlichen Zustimmung zu dem vorliegenden Referentenentwurf gibt der AFET nachfolgend zu einigen Regelungen Änderungsvorschläge.

Er nimmt in dieser Stellungnahme nicht Bezug auf die Fragen der örtlichen Zuständigkeit. Die diesbezüglichen Änderungen wurden sicher gemeinsam mit den Kommunen und dem DIJuF unter Bezugnahme auf das Forschungsprojekt des DIJuF „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ geklärt.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Art.1 § 1(3) Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Änderungsvorschlag: Streichung der Formulierung „im Einzelfall“ in Abs. (3) 1. und 2.

Begründung: § 1 formuliert die Grundorientierung des Gesetzes.

Art. 1 § 2 (1) Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung

Konkretisierungsvorschlag: Zu klären ist, an wen sich der elterliche Anspruch richtet.

Art. 1 § 3(3) Rahmenbedingungen für die strukturelle Zusammenarbeit im Kinderschutz

Ergänzungsvorschlag am Ende des letzten Satzes: „Alle hier genannten Institutionen sind zur regelmäßigen Kooperation, Anwesenheit und Mitarbeit verpflichtet. Dies dient dem Informationsaustausch und der Abstimmung der jeweiligen Arbeitsabläufe im Interesse des Kinderschutzes. Die Kosten sind von der jeweiligen Institution zu übernehmen.“

Begründung: Um das Ziel der vorliegenden Regelung zu gewährleisten, ist eine verbindliche Zusammenarbeit und eine Regelung der Kosten erforderlich.

Art. 1 § 4(1) Beratung von Eltern Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

1. Ergänzungsvorschlag: Unter Punkt 7 ist zu ergänzen „Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen *und an Schulen in freier Trägerschaft*“

Begründung: Die Einbeziehung der freien Schulen fehlt.

Art. 1 § 4(2) Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Änderungsvorschlag: Der Begriff „Kinderschutzfachkraft“ sollte hier und an allen anderen Stellen (z.B. in § 8a Abs. 4) ersetzt werden durch den bisherigen Begriff im SGB VIII „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Begründung: Mit gutem Grund hatte der Gesetzgeber seinerzeit bei Einfügung des § 8a ins SGB VIII den Begriff der „insoweit erfahrene Fachkraft“ gewählt. Der Begriff „Kinderschutzfachkraft“ suggeriert ein nicht vorhandenes allgemein verbindliches Berufsbild, das auch durch die Fortbildungen zur „Kinderschutzfachkraft“ nicht gewährleistet wird. Durch die Formulierung der „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird insbesondere der Anforderung an die notwendige Berufserfahrung der Fachkraft Rechnung getragen.

Art. 1 § 5 Weitergabe von Informationen an das Jugendamt

Dieser Paragraph regelt die Befugnis der Mitteilung an das Jugendamt durch die in § 4 dieses Gesetzes genannten Personen. Diese Befugnis gilt für den Fall, dass die unter § 4 genannten Personen ein Tätigwerden des JA für erforderlich halten und dass die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, mitzuwirken.

Zwei Aspekte scheinen dem AFET von Bedeutung, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diskutiert werden sollten:

1. Geprüft werden sollte, ob ein Verweis auf das Strafrecht (Abwägung gem. § 34 StGB) normverdeutlichend wirken kann.

Begründung: Insbesondere Berufsgruppen, die nicht ständig mit Fragen der Güterabwägung (hier Datenschutz kontra Kindeswohl) befasst sind, könnten verunsichert sein, wann sie welchen Weg einschlagen, welche Handlungsweise die Richtige ist. Der Hinweis auf das StGB könnte hier möglicherweise normverdeutlichend und klärend wirken.

2. Der Zeitpunkt, wann sich die jeweilige Person an das Jugendamt wenden soll, sollte konkretisiert werden.

Begründung: In der Unterarbeitsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz wurde durch Vertreter des medizinischen Bereichs auf ein damit zusammenhängendes Problem hingewiesen:

Ein Arzt hat in einem konkreten Fall das Tätigwerden des JA für erforderlich gehalten. Er hat auf die Eltern eingewirkt, sie mögen die Hilfe des JA in Anspruch nehmen. Auf eine vergewissernde Frage einige Wochen später wird ihm durch die Eltern mitgeteilt, diese haben Hilfe in Anspruch genommen. Damit hält er den Fall für abgeschlossen. Tatsache war jedoch, dass dies nicht gestimmt hat. Die Eltern hatten keinerlei Kontakt zum Jugendamt und der Arzt hielt eine Information des Jugendamts nicht für erforderlich, da die Eltern vermeintlich ja bereits um Hilfe gebeten hatten.

Sofern es sich um leichtere Fälle einer Gefährdung handelt, ist dieses Vorgehen sicher ausreichend, da die Entwicklung durch den Arzt weiter beobachtet werden kann. Für schwere Fälle könnte eine ergänzende Formulierung möglicherweise klärend wirken.

Der AFET sieht sich nicht in der Lage, hierfür einen konkreten Vorschlag zu machen. Angedacht wurden Konkretisierungen

- „In schweren Fällen sollen diese unter § 4 genannten Personen immer das Jugendamt informieren“ oder
- die Streichung des Satzteils „und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken“. Durch die Streichung wird eine „Entwarnung“ durch eine mögliche Fehlinformation durch die Eltern nicht nahegelegt. Vielmehr bliebe die jeweilige Person in der Verantwortung bis zur Abwendung der Gefahr.

Art. 2 § 8a (1) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit dem Referentenentwurf wird § 8a SGB VIII geändert. Aus Sicht des AFET ist eine Änderung dieser für die öffentlichen und freien Träger wichtigen gesetzlichen Grundlage nicht nachvollziehbar und daher entbehrlich. Der AFET geht dennoch in seiner Stellungnahme auf einige Punkte ein.

1. Änderungsvorschlag: Streichung des Satzteils in § 8a (1) „... und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“.

Begründung: Der AFET hält die Ergänzung in § 8a (1) zumindest für überflüssig. Erfreulich ist, dass der konkrete Hinweis auf Hausbesuche entfallen ist. § 8a(1) erlegt dem JA bereits auf, das Kind/den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Wie diese Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung erfolgen muss, muss der Fachkraft überlassen bleiben. Bei kleineren Kindern wird eine persönliche Inaugenscheinnahme unerlässlich sein, bei älteren Kindern/Jugendlichen kann es kontraproduktiv sein, sich einen unmittelbaren Eindruck seines persönlichen Umfeldes zu verschaffen.

Das Gesetz fordert bereits eine hohe Achtsamkeit, wenn es um die Einschätzung von Gefährdungen geht (Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft). Ein Eingriff bis in das methodische Vorgehen hinein kann keine klärende Funktion haben. Die Erfahrungen im Umgang mit dem bisherigen § 8a SGB VIII zeigen, dass durch allzu kleinteilige gesetzliche Regelungen die MitarbeiterInnen des JA verleitet werden, zugunsten ihrer persönlichen Rechtssicherheit auf eine fachlich begründete Methodenabwägung zu verzichten. Darüber hinaus könnten sie durch eine kleinteilige gesetzliche Regelung in ihrem gesellschaftlichen Ansehen geschwächt werden. Dies könnte ein tatsächliches Gelingen ihres Handelns einschränken.

2. Ergänzungsvorschlag: „(6) Öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe treffen Vereinbarungen über die Kosten der Absätze 1 bis 5.“

Begründung: Die Kosten von Vereinbarungen nach § 8a und dem Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft sind bislang nicht geregelt. Insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung, aber auch in anderen Bereichen fehlt hierzu eine Regelung.

Art. 2 § 8b (1) Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Konkretisierungsvorschlag: Der AFET begrüßt die Erfordernis auch für die benachbarten Disziplinen, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Er schlägt vor zu prüfen, in wiefern die dadurch entstehenden Kosten durch die anfragenden Stellen (möglicherweise auch pauschal) getragen werden sollten.

Begründung: So wie die Konkretisierung des Schutzauftrags in § 8a seinerzeit zu erheblichen Meldungen und deutlicher Mehrarbeit bei den Fachkräften im JA führte, kann dieser Effekt durch die Verdeutlichung der Verantwortung der anderen Disziplinen ebenfalls geschehen. Der Logik des Gesetzes folgend, das die gesamt-

gesellschaftliche Verantwortung nachdrücklich einfordert und damit die Aufgaben der unterschiedlichen Disziplinen konkretisiert, muss aus Sicht des AFET diesen gemeinsamen Aufgaben auch eine gemeinsame Finanzverantwortung folgen.

Art. 2 § 42 (4) 2. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Änderungsvorschlag 1: Ersetzung des Begriffs „Maßnahme“ durch den Begriff „Hilfe“.

Begründung: Dem Charakter des SGB VIII entspricht der Begriff „Maßnahme“, der mit hierarchischen „Anordnungen“ verbunden wird, nicht. Insbesondere im Sinne der Betroffenenbeteiligung sollte der im SGB VIII bisher verwendete Begriff „Hilfe“ durchgängig benützt werden.

Änderungsvorschlag 2: Die Inobhutnahme endet mit der Einleitung einer Hilfe gemäß der Entscheidung des Familiengerichts.

Begründung: Die bisherige Formulierung „endet mit der Entscheidung des Familiengerichts ...“ suggeriert eine mögliche Unterbrechung der Hilfe, da eine Folgehilfe nach der Inobhutnahme im Normalfall nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts erfolgen kann. Um geeignete Hilfeangebote eines freien Trägers zu finden, werden - bei Einbeziehung der Betroffenen - einige Tage benötigt. Der Eindruck einer vermeintlichen Hilfeunterbrechung sollte insbesondere gegenüber betroffenen Kindern und Jugendlichen vermieden werden.

Art. 2 § 43a Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Ferienaufenthalten

Änderungsvorschlag zu Satz 1: Streichung des Satzteils „[...] 1. die Tätigkeit gegenüber dem Jugendamt anzuzeigen“. Stattdessen Aufnahme einer Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung für Verbände, andere Träger der Jugendarbeit und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die Angebote gemäß § 11 SGB VIII anbieten.

Begründung: Aufgrund der Komplexität der Begründung wird die Begründung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz in dessen Stellungnahme vom 01.02.2011, S. 14 – 15. übernommen, der sich der AFET anschließt.

„[...] Diese gesellschaftliche Verantwortung kann aber nicht einfach gleichgesetzt werden mit staatlicher Verantwortung.

Der Staat ist überfordert, die Sicherheit in dem umfassenden Sinne zu garantieren wie es die einführenden Bemerkungen zu dieser Regelung des Gesetzentwurfs suggerieren. Die Frage ist auch, ob dieser Anspruch einer offenen freiheitlichen Gesellschaft überhaupt angemessen wäre.

Es geht hier um eine Fülle unterschiedlicher Angebote und Akteure, um (privat)gewerbliche Anbieter ebenso wie um Angebote, die durch junge Menschen für die eigene Gruppe selbst organisiert werden, um Inlands- und Auslandsangebote, um durchaus risikohaltige erlebnisorientierte Angebote wie um die Ferienspiele am Ort. Allein die Registrierung all dieser Angebote würde einen immensen- und mit Blick auf die Situation der öffentlichen Haushalte schwerlich leistbaren bürokratischen Aufwand bedeuten. Mit der Registrierung wäre zudem noch keinerlei Qualitätskontrolle oder gar -garantie verbunden. Jeder kontrollierende Eingriff würde aber letztlich eine

Standardisierung nach sich ziehen und damit den Gestaltungsraum der Anbieter ebenso einschränken wie den eigenständigen Entscheidungsspielraum und den Verantwortungsrahmen der Eltern. [...] Abgesehen von einer Sonderregelung für die selbstorganisierte Jugendarbeit sollte an Stelle der vorgeschlagene Regelung des § 43a auch für Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eine von den Trägern verantwortete Qualitätsentwicklung verpflichtend gemacht werden. In deren Rahmen könnten die Träger ihre Qualitätsstandards transparent machen. Auf diese Weise sollten den Eltern sowie auch den jungen Menschen zumindest für die Angebote der Jugendhilfe Kriterien zur verantwortlichen Auswahlentscheidung an die Hand gegeben werden. Nach einer entsprechenden Überarbeitung könnten die Regelungen der §§ 74, 79 und 79a dies gewährleisten.

Von den Anbietern der Jugendhilfe ausgewiesene Qualitätskriterien würden zweifellos auch eine stilbildende Wirkung auf die sonstigen Anbieter haben und diese ohne weitere Verrechtlichung zu einem Nachziehen bewegen.“

Änderungsvorschlag zu Satz 2. In Satz 2 ist die fachliche Mindestqualifikation zu konkretisieren („in Anlehnung an die JuLeiKa“). Darüber hinaus ist der 2. Satz unter 2. *„Bei Eltern, deren Kinder an Ferienaufenthalten teilnehmen, ist von einer Mindestqualifikation auszugehen“*, zu streichen.

Begründung: Der Verweis auf eine fachliche Mindestqualifikation ist – insbesondere in Verknüpfung mit dem Hinweis, dass Eltern mit Kindern diese Mindestqualifikation besitzen – deutlich zu offen und vage formuliert und bringt somit nicht die Klarheit, die von einem Gesetz erwartet werden muss. Damit geht das Gesetz hinter die bisherige Mindestqualifikation der Juleika zurück.

Darüber hinaus ist die Erziehungskompetenz von Eltern im persönlichen Bereich in keiner Weise vergleichbar mit den Anforderungen an Gruppenleitung mit fremden Kindern in häufig sehr homogenen Gruppen. Die Begleitung durch Eltern kann stützend wirken, die benannte und verantwortliche Betreuung sollte eine definierte Mindestkompetenz haben, die ein Minimum an Reflexion zu möglichen Gruppenprozessen und deren Steuerung / Intervention und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen / Vorschriften haben.

Art. 2 § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Grundsätzlich ist die positive Umformulierung in diesem Paragraphen zu begrüßen. Dennoch gibt es vonseiten des AFET zwei Änderungsvorschläge:

Änderungsvorschlag zu § 45 (2) Die Formulierung „die gesellschaftliche und sprachliche Integration [...] *gesichert* sind“ sollte geändert werden in „...*gefördert* werden“.

Begründung: Die Einrichtungen der Erziehungshilfe können Integration, und gesundheitliche Vorsorge nur fördern.

1. Gesellschaftl. und sprachliche Integration und gesundheitliche/medizinische Vorsorge folgen einem prozesshaften Verlauf, sie sind nicht zu einem Zeitpunkt „gesichert“.
2. Gesellschaftl. und sprachliche Integration und gesundheitliche/medizinische Vorsorge sind Prozesse, die sowohl durch die Person selbst aktiv verfolgt werden

als auch passiv gefördert werden können durch die, die Person umgebenden gesellschaftl. Bereiche. Ein solcher interaktiver Prozess kann nicht durch einen gesellschaftl. Bereich „gesichert“ werden.

Art. 2 § 45 (2)

Streichungsvorschlag zu § 45 (2)1.: „Die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, *die auch Auskunft über die fachlichen Standards gibt ...*“.

Begründung: Die vorgeschlagene Regelung verändert den Charakter des § 45, der sich bislang auf Mindeststandards (wie Raumgrößen etc.) begrenzt. Die Vermischung von strukturellen und fachlichen Standards scheint nicht zielführend. Vielmehr scheint dem AFET die kontinuierliche Überprüfung der fachlichen Qualitätskriterien im Rahmen der §§ 78a ff gelungen und ausreichend.

Sofern eine weitergehende Qualitätssicherung und damit eine Sicherung von Kinderrechten erforderlich scheint, sollte aus Sicht des AFET in der Fachöffentlichkeit eine verpflichtende Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen/Ombudsstellen diskutiert werden. Auf diese Möglichkeit, durch unabhängige Ombudsstellen die Sicherung von Kinderrechten zu verbessern verweist auch der Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung.

Änderungsvorschlag zu § 45 (2) 2. Aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse sollten nicht dem LJA vorgelegt werden. Vielmehr ist die Einrichtung in ihrer Eigenverantwortlichkeit und Autonomie verpflichtet, diese von den MitarbeiterInnen einzufordern, zu prüfen und aufzubewahren.

Bei kontroversen Einschätzungen bezüglich der Streichung dieses Satzes könnte ersatzweise der Träger verpflichtet werden, Führungszeugnisse von den Personen vorzulegen, die mit der Einrichtungsleitung betraut werden/sind.

Begründung: Wenn es auch auf den ersten Blick so scheint, dass mit der vorliegenden Formulierung im Referentenentwurf das Kindeswohl besonders gesichert ist, so ist dieses Verfahren in der Praxis untauglich.

Zum einen soll und muss der Freie Träger die gesamtgesellschaftliche Verantwortung mittragen. Zum anderen hat die öffentliche Seite seine Trägerautonomie zu wahren. Beide Aspekte bedeuten für die Praxis, dass der Träger sicherzustellen hat, dass er seiner Pflicht nachkommt, das in der Leistungsvereinbarung festgelegte Fachpersonal zu beschäftigen und Führungszeugnisse einzuholen. Dass er dieser Pflicht nachkommt, sollte nicht kleinteilig und ständig überprüft werden.

Zum anderen ist es für das Landesjugendamt ein nicht umsetzbarer bürokratischer Aufwand, die Unterlagen zu prüfen und aufzubewahren. Letztendlich würde die vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freiem Träger, die für die Sicherung des Kindeswohls unabdingbar ist [auch zur Gewährleistung von § 45 (5)] durch eine solche „Kontrollfunktion im Einzelnen“ gestört.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 72a (2), der bereits die Pflicht zu Vereinbarungen definiert.

Art. 2 § 79a (3) Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

1. Konkretisierungsvorschlag: Unter (3) ist einzufügen, dass Vereinbarungen zu treffen sind „zur Gewährleistung des Kinderschutzes“.

Begründung: Die allgemein gehaltene Formulierung würde eine unverhältnismäßig hohe Belastung der öffentlichen Träger bedeuten, die keine Gewähr für einen verbesserten Kinderschutz bieten würde.

2. Änderungsvorschlag: Gemäß § 79a (3) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Freien Jugendhilfe, mit denen *nicht* Vereinbarungen gemäß § 78a ff SGB VI-II abgeschlossen werden, Vereinbarungen über die fachlichen Standards treffen, die bei der Erbringung von Leistungen anzuwenden sind. Dazu zählen auch Leitlinien für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt.

3. Änderungsvorschlag: Hier und an anderen Stellen sollte der Begriff „Standard“ durch den Begriff „Qualitätskriterien“ ersetzt werden.

Begründung: Insbesondere zur Änderung des SGB VIII, Einfügung der §§ 78a ff wurde in der Fachöffentlichkeit und mit dem zuständigen Fachreferat des BMFSFJ intensiv und ausführlich diskutiert, dass der Begriff „Standard“ dazu verleitet, an festgesetzten Normen dauerhaft und statisch festzuhalten. Dies wird einer fachlich reflektierten Entwicklung der Jugendhilfe nicht gerecht, die sich – auch vor dem Hintergrund einer Lebensweltorientierung und Betroffenenbeteiligung - immer prozesshaft gestalten muss. Vor diesem Hintergrund wurde seinerzeit statt der Formulierung „Vereinbarungen zu Qualitätsstandards“ die Formulierung „Vereinbarungen zu Qualitätsentwicklung“ in das SGB VIII aufgenommen, da mit dieser Formulierung die Anforderung an eine kontinuierliche Weiterentwicklung und der prozesshafte Charakter der Hilfen besser verdeutlicht wird. In diesem Sinne sollten hier und an anderen Stellen im vorliegenden Referatsentwurf der Begriff „Standards“ durch den Begriff „Qualitätskriterien“ oder durch „Kriterien der Qualitätsentwicklung“ zu ersetzen.

4. Ergänzungsvorschlag: Hier oder an anderer Stelle (möglicherweise unter § 45 SGB VIII oder unter 78b SGB VIII) sollten auch die Träger, mit denen Vereinbarungen nach 78a ff abgeschlossen werden, verpflichtet werden nachzuweisen, in wiefern sie im Rahmen ihrer Qualitätsentwicklung (Beteiligungs- und Beschwerde-)Rechte der Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

Begründung: Einer der wichtigsten Aspekte, um Kinder/Jugendliche vor Gewalt zu schützen ist, dass

- es einrichtungsintern klar abgesprochene und schriftlich festgehaltene Handlungsrichtlinien gibt, die definieren, was unter unerlaubte Gewalt fällt (z.B. Einsperren eines Kindes ohne Erzieher/in in einen Time-out-Raum)
- die betreuten Kinder/Jugendlichen diese Leitlinien kennen und verstehen können und ohne Wissen der Erwachsenen nachlesen können (Aushang oder Hand-outs)
- die Kinder/Jugendlichen, die Gewalt in der Einrichtung erfahren, wissen, an wen sie sich wenden können, ohne Sanktionen befürchten zu müssen.

Für viele Einrichtungen der Erziehungshilfe ist es mittlerweile eine Selbstverständlichkeit, entsprechende kindgerechte Informationen, den Kindern zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Beteiligungs- und Beschwerderechten sollten diese Rechte auch im Sinne einer gesellschaftlichen Normenverdeutlichung gesetzlich verankert werden.

Auf eine darüber hinausgehende erforderliche Diskussion zur gesetzlichen Verankerung von einrichtungs- und jugendamtsunabhängigen Ombudsstellen/Beschwerdestellen haben wir in dieser Stellungnahme zu Art. 2 § 45 (2) hingewiesen (Zeile 331 - 336).

Art. 2 § 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Ergänzungsvorschlag: Die in § 81 SGB VIII festgehaltene Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen sollte, um eine gelingende Zusammenarbeit zu gewährleisten, auch in Art. 3 „Änderung anderer Gesetze“ für die in § 81 unter 1. – 9. genannten Disziplinen aufgenommen werden.

Begründung: Aus anderen Zusammenhängen, in denen gelingende Hilfen von einer guten interdisziplinären Kooperation abhängig sind, ist bekannt, dass die einseitige Verpflichtung zur Kooperation häufig kontraproduktiv ist, da ein vermeintliches Machtgefälle die Kooperation erschwert.

Es ist dem AFET bekannt, dass die vorgeschlagene Ergänzung nicht in der Kompetenz des BMFSFJ liegt. Es sollten jedoch alle gangbaren Wege (Bund–Länder-Arbeitsgruppen, Einwirkung der Regierung auf das BMG, ...) genutzt werden, um auf die bundesrechtliche Ebene der Nachbardisziplinen einzuwirken.

Hannover, 15.02.2011

Der AFET-Vorstand